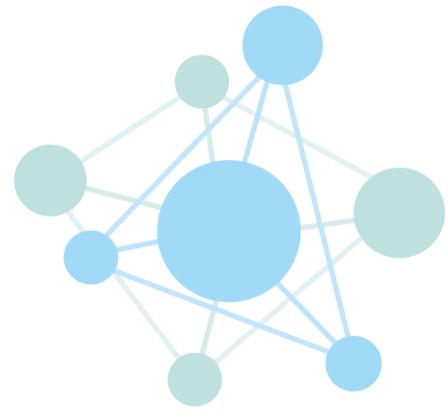

Name des Antragstellers

Adresse

Telefon-Nummer/Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse



ABWASSERVERBAND
Gleisdorfer Becken

An den
Abwasserverband Gleisdorfer Becken
z.Hd. Frau Daniela DIMNIK

Steinbergstraße 45
8200 Gleisdorf

Ort, Datum

Ansuchen Hauskanalanschluss

Antrag auf Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung
eines Hauskanalanschlusses für den Schmutzwasserkanal

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben der Grundbesitzer

Name und Anschrift

Ort, Straße

1.2 Angaben zum Standort/Grundstück

Gemeinde

Ortsgemeinde (z.B. Hart-Purgstall, Labuch, etc.)

Straße, Hausnummer

Grundstücksnummer/n und Katastralgemeinde

für die Errichtung eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses

Art des geplanten Objektes

Aufschließung eines/mehrerer Grundstücke

Anzahl der anzuschließenden Objekte bzw. der Parzellen

für die Errichtung eines Gewerbeobjektes (Büro, Produktion, etc.)

Art des geplanten Objektes

2. Kontaktperson (Antragsteller/Antragstellerin)

2.1

- Bauwerberin/Bauwerber
- Grundstückseigentümer
- Planer/Baufirma, sonstige

Name des Antragstellers

Adresse

Telefon-Nummer / Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

3. Baubeginn bzw. Herstellungsbeginn (geplant)

- Baustelle generell: _____
- Kanalanschluss (*Fertigstellungstermin gewünscht*): _____

Anmerkungen:

4. Versorgung und Entsorgung

4.1 Abwasserbeseitigung (Häusliche Abwässer)

- Schmutzwasserkanal: Kanalschacht ist bereits am Grundstück vorhanden
 Wasserrechtliche Bewilligung erforderlich
- Mischwasserkanal (NUR Teile der Stadtgemeinde Gleisdorf)
- Senkgrube(Grubendienst): Fassungsvermögen _____m³
Dichtheit zuletzt geprüft am _____
- Sonstige: _____

4.2 Abwasserbeseitigung (Gewerbe)

Innerbetriebliche Vorreinigungsmaßnahmen (bei Neugenehmigung liegt techn. Beschreibung bei):¹

- Mineralölabscheider: Genehmigter Bestand Neu
- Restölabscheider: Genehmigter Bestand Neu
- Schlammfang: Genehmigter Bestand Neu
- Fettabscheider Genehmigter Bestand Neu
- Sonstige: _____ Genehmigter Bestand Neu
- Detailprojekt mit Berechnungen und genauer Beschreibung liegt bei Neugenehmigung bei.¹
- Bestehender Indirekteinleitervertrag: _____

4.3 Oberflächenwasserbeseitigung (nur für das Stadtgebiet Gleisdorf)

- Dachflächen: Sickerschacht: Genehmigter Bestand Neu
- Verrieselung (über Rasen- oder Schotterfläche): Genehmigter Bestand Neu
- Öffentlicher Kanal: Genehmigter Bestand Neu
- Ableitung in den Vorfluter (Fluss, Bach): Genehmigter Bestand Neu
- Verkehrsflächen: Versickerung (über Rasen- oder Schotterfläche)
- Verrieselung über Rasenmulde
- Öffentlicher Kanal (Mischwasser - nur Stadtgemeinde Gleisdorf)
- Neu
- Detailprojekt mit Berechnungen und genauer Beschreibung liegt bei.

5. Zusätzliche Angaben

Für die Neuerrichtung von Gebäuden oder die Neuaufschließungen von Grundstücken können durch gemeinsame Aufschließungsarbeiten Synergien erzielt werden. Folgende Angaben können freiwillig gemacht werden und dienen nur der Abstimmung zwischen den einzelnen Leitungsträgern:

5.1 Wasserversorgung

- Öffentliche Wasserleitung
- Gemeinde ____
- Wassergenossenschaft ____
- Sonstige ____
- Private Wasserleitung (Gemeinschaftsanlage)
- Wasserrechtliche Bewilligung liegt vor: ja nein
- eigener Brunnen/Quelle:
- Trinkwasser
- Nutzwasser

Wasserrechtliche Bewilligung liegt vor: ja nein

5.2 Stromversorgung

- Öffentliche Versorgung (Netzbetreiber) ____
- neu unveränderter Bestand Änderung von Anschluss bzw. Anschlussleitung
- Feistritzwerke STEWEAG AG
- ENERGIE Steiermark AG

5.3 Sonstige Leitungen oder Anschlüsse

- Sonstige: _____

5.3 Sonstige Angaben (Bauplatzzeichnungen, Rutschungen, etc.)

6. Zustimmungserklärung zur Herstellung eines Schmutzwasser-Hausanschlusses

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Der/die Eigentümer des oben angeführten Grundstückes geben mit ihrer Unterschrift die für sie und ihre Rechtsnachfolger verbindliche Zustimmung

zur Herstellung, den Betrieb, die Wartung und nötigenfalls Reparatur

des geplanten Schmutzwasser-Hausanschlussschachtes auf dem angeführten Grundstück durch den **Abwasserverband Gleisdorfer Becken**. *(lt. beiliegendem Planausschnitt)*

Nach Errichtung des Kanals wird der ursprüngliche Zustand des Grundstückes von der bauausführenden Firma wiederhergestellt.

Allfällige Entschädigungen für Ernteauffälle und Folgekosten werden nach den Sätzen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark gestellt und geleistet.

Der Anschlussstrang und der Hauskanalanschlussschacht verbleiben im Eigentum des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken.

Die **“Richtlinien zur Ausführung von HAUSANSCHLÜSSEN im Trennsystem (SCHMUTZWASSERKANAL) Vers. 2019/08“** *(siehe Anhang)* sind

als **verbindlich** anzusehen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Weiters sind diese der ausführenden Baufirma vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung
der/des Grundbesitzers

Für den Abwasserverband Gleisdorfer Becken

7. Anmerkungen

- 7.1 Der Abwasserverband Gleisdorfer Becken ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 10. Abschnitt i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2014) und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und ist laut den Satzungen für die gesamten Abwasseranlagen für die Gemeinden Albersdorf-Prebuch, Eggersdorf bei Graz, Hofstätten an der Raab, Kumberg, Ludersdorf-Wilfersdorf, die Stadtgemeinde Gleisdorf und die Ortsgemeinde Wollsdorf der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab zuständig.
- 7.2 Dieses Ansuchen ist in einfacher Ausfertigung an den Abwasserverband Gleisdorfer Becken als Betreiber und Erhalter der Kanalanlagen in schriftlicher Form zu richten.
- 7.3 Alle Daten sind nur für den internen Gebrauch und dienen der Festlegung des Hausanschlusspunktes bzw. der Feststellung und Planung der Leitungsführungen!
- 7.4 Grundsätzlich werden von der zuständigen Gemeinde bzw. Stadtgemeinde die Anschlusskosten bis 3 Meter in das Grundstück plus einem eventuell erforderlichen Hausanschluss-Schacht übernommen, und einer wasserrechtlichen Bewilligung zugeführt (Sonderregelung St. Ruprecht/Raab).
- 7.5 Dem Ansuchen ist eine planliche Darstellung des Vorhabens beizulegen bzw. bei elektronischer Sendung anzuhängen (DWG oder pdf-Format).

8. Der/Die Antragsteller/Antragstellerin

- 8.1. meldet den geplanten Anschluss des Hauskanales der oben angeführten Liegenschaft an den öffentlichen Kanal des Abwasserverbandes entsprechend dem Kanalgesetz 1988 i.d.g.F.
- 8.2 stellt den Antrag auf Zustimmung zur technischen Art und Weise der Durchführung des Kanalan schlusses durch den Abwasserverband Gleisdorfer Becken
- 8.3 verbürgt sich, dass die „Hauskanalanlage“ (§ 6 Kanalgesetz 1988 i.d.g.F) fachgerecht an den festge legten Hausanschlussschacht angeschlossen wird.
- 8.4. erklärt, die Hauskanalanlage entsprechend dem § 7 Kanalgesetz 1988 i.d.g.F. auch zu behandeln.
- 8.5 -stimmt den „Richtlinien zur Ausführung von Hausanschlüssen im Trennsystem (Schmutzwasserka nal) des Abwasserverbandes Gleisdorfer Becken (in der gültigen Fassung 2019/08) ausdrücklich zu.

Rechtsgültige Fertigung der/des
Antragsstellers bzw. Grundbesitzers

Für den Abwasserverband Gleisdorfer Becken

RICHTLINIEN ZUR AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN IM TRENNSYSTEM (SCHMUTZWASSERKANAL)

2019/08



1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (Abwässer von WC, Bad, Küche, Waschküche und sonstige Schmutzwässer) **ungeklärt** einzubringen.
2. Die Einleitung von Betriebsabwässern jeglicher Art in die öffentliche Kanalisation bedarf einer gesonderten Genehmigung des Kanalanlagenbetreibers (AWV Gleisdorfer Becken) und es sind die erforderlichen Bewilligungen (Indirekteinleiterverordnung) einzuholen.
3. Durch die Einleitung darf weder der Bestand noch der Betrieb der Kanäle gefährdet oder der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Kläranlage beeinträchtigt werden.
4. Hof-, Dach- und Drainagewässer dürfen **nicht** in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hierfür gelten die Vorschriften bzw. Retentionsverordnungen der jeweiligen Gemeinde in Anlehnung an das Regelblatt 45 des ÖWAV.
5. Der SW-Hausanschlusschacht auf dem Grundstück wird vom Abwasserverband Gleisdorfer Becken bzw. deren bauausführende Firma in Absprache mit der Gemeinde errichtet. Eine Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen sollte eingehalten werden. Die Herstellung der Hausanschlüsse (vom Haus bis zum Hausanschlusschacht) ist von geeigneten **Fachkräften** auf Kosten und Risiko des Bauwerbers durchführen zu lassen.
6. Für Anschlussleitungen sind **Kunststoffrohre (mind. SN 8) oder glw. NW 150mm** zu verwenden, die immer sohlegleich oder über Absturzpfeifen an den Hausanschlusschacht anzuschließen sind. Der Anschluss hat immer in Fließrichtung zu erfolgen und darf max. 30 ° zu dieser aufweisen.
7. Sind **mehrere Abwasserleitungen** aus WC, Bad und Küche vorhanden, müssen diese vor Einleitung in den Hausanschlusschacht fachgerecht zusammengeführt werden, bzw. sind dafür weitere Berme im Hausanschlusschacht vorzusehen. Diese werden bei der durchzuführenden Hausanschlussprotokollierung bzw. vor der Planung mit dem Abwasserverband Gleisdorfer Becken festgelegt.
8. Die Ableitung vom Haus bis zum Hausanschlusschacht ist **wasserdicht** herzustellen. Der Anschluss an den Hausanschlusschacht muss in die vorgesehene Schachtmuffe mit Dichtring oder über eine Absturzpfeife erfolgen. Ein vorhandener Rohrstopfen ist dafür zu entfernen.
9. Bei **nachträglich zu errichtenden Hausanschlüssen** ohne vorhandenes Einleitungsgerinne im Anschlusschacht ist dieses nach Angaben des Abwasserverbandes herzustellen (fachgerechte Auskleidung des Gerinnes, Anschluss des Kanalrohres mit Schachtfutter).
10. Das **Gefälle** der Hausanschlussleitung muss mindestens **1,0 %** betragen. Das Maximalgefälle darf jedoch höchstens **20 %** betragen.

11. **Schächte** bis zu einer Kanaltiefenlage von < 1,20 m müssen ein liches Maß von mind. Ø 60 cm aufweisen (Wandstärke mind. 10 cm).
Bei einer Tiefenlage von >1,20 m muss die Schachtkammer mit einem lichten Maß von Ø 100 cm und einem Hals von mind. Ø 60 cm errichtet werden. Als Einstieghilfe ist eine Leiter aus Alu-Legierung gemäß den geltenden Normen vorzusehen.
12. Die geltenden ÖNORMen, insbesondere die **ÖNORM B2501** und **ÖNORM B2503** sind genauestens einzuhalten.
13. **Kanaldeckel sind aus Gusseisen gem. ÖNORM B5110 auszuführen.**
14. Die **Dichtheit** des Hausanschlusskanals ist im Rahmen der Fertigstellungsanzeige - Benützungsbewilligung (**Steiermärkisches Baugesetz § 38, Fassung vom 09.08.2016**) oder bei mehreren neu zu errichtenden Objekten am Grundstück bzw. Mehrparteienhäusern durch ein Prüfprotokoll eines befugten Prüfunternehmens dem AWV Gleisdorfer Becken nachzuweisen.
15. Sollten in **tiefergelegten Räumen** (z.B. Keller) Abflüsse gegeben sein, so ist bei deren Höhenlage unter Gelände- oder Deckelhöhe des Anschlusspunktes an den öffentlichen Kanal eine **Rückstauklappe** auf Kosten der Anschlusswerber einzubauen und laufend zu warten. Rückstauenebene beachten!
16. Bei Betrieb von **Wärmepumpen** ist ein Abstand zwischen Kollektor oder dazugehörigen Leitungen und den Kanalsträngen von mind. 1,0 m einzuhalten bzw. ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Dämmung) die Funktionsfähigkeit des Kanals zu gewährleisten.
17. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses ist das Einvernehmen mit dem **Abwasserverband Gleisdorfer Becken** herzustellen.
18. **Nach Beendigung der Arbeiten sind dem AWV Gleisdorfer Becken bzw. der Baubehörde lage-richtige, bemaßte Ausführungspläne vorzulegen.**

Auskünfte bezüglich des Hausanschlusses erhalten Sie unter:

Abwasserverband Gleisdorfer Becken

Steinbergstraße 45
8200 Gleisdorf

Tel. 0 3112 / 2870

Email: info@awv-gleisdorf.at

www.awv-gleisdorf.at